

**Satzung des Vereins
Freunde für Ferien in Bayern e.V.
vom 13.05.2008**

Verein der Freunde für Ferien in Bayern e.V.

Satzung

in der Fassung vom 13. Mai 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Freunde für Ferien in Bayern e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf (Allgäu).

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts, insbesondere im kommunalen Rechtsetzungsbereich, selbstlos zu fördern, indem er beratend, gestaltend oder kontrollierend auf die öffentliche Finanzwirtschaft und auf die Finanzpolitik einwirkt und indem er die Öffentlichkeit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet.
- (2) Der Verein nimmt auch die Belange der Zweitwohnungssteuerzahler wahr und stellt diese in den Zusammenhang aller Steuern und Abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland in unterschiedlicher Weise erhoben werden. Er versucht, an der Vereinfachung und Harmonisierung der unterschiedlichen und unübersichtlich gewordenen Regelungen mitzuwirken, um der Rechtsstaatlichkeit im Steuer- und Abgaberecht zur Durchsetzung zu verhelfen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.
- (4) Über die satzungsgemäße Mittelverwendung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 4 Musterverfahren

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren in Steuer- und/oder Abgabeangelegenheiten ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstands, der auch den Prozessbevollmächtigten zu bestimmen berechtigt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen und Personengemeinschaften sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und zahlbar ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- (2) Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug gerät. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes der Einberufung beantragt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle geht die Leitung der Mitgliederversammlung in der nachstehenden Reihenfolge über auf den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Satzung des Vereins
Freunde für Ferien in Bayern e.V.
vom 13.05.2008

- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen, außer in dem Fall, wenn gegen eine Änderung der Tagesordnung kein Widerspruch erhoben wird. Für einen solchen Widerspruch reicht eine Gegenstimme aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Höhe der Jahresbeiträge,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) Jahresabschlüsse und die Entlastung der Vorstandsmitglieder – einzeln oder gemeinsam – und
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder dem Vorstand Empfehlungen für die Arbeit des Vereins unterbreiten.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung den Ausschlag. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitglieder muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:
- einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schatzmeister,
 - einem Schriftführer und
 - einem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, in Angelegenheiten, die keine Einberufung der Mitgliederversammlung rechtfertigen, eine schriftliche Beschlussfassung unter allen Mitgliedern zu veranlassen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 10 (6) Buchstabe a) bis e) genannten Angelegenheiten.

Satzung des Vereins
Freunde für Ferien in Bayern e.V.
vom 13.05.2008

§ 13 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Verein wird durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Auflösung

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Beschlussfassung hierüber muss in der Einladung angekündigt worden sein.

§ 15 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie eines Wegfalls des bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Der Verein wurde am 20.05.2008 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) eingetragen. Die Vereinsregisternummer lautet: VR 200263
- (2) Diese Satzung ist in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 13. Mai 2008 beschlossen worden.